

Beschluss Vorschlag des Landesvorstands für die Bestellung der Funktionen der Aufstellungsversammlung

Gremium: Aufstellungsversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 6.6.1.6.1.1 Eintritt in die Aufstellungsversammlung und allgemeine Formalia

Antragstext

- 1 Der Landesvorstand schlägt vor:
- 2 1. Für die Bestellung zum Versammlungsleiter: Achim Wesjohann
- 3 2. Für die Bestellung zum Schriftführer: Jens Reichmann
- 4 3. Für die Bestellung der Personen zur Versicherung an Eides statt:
- 5 Juliane Hundert und Norman Volger
- 6 4. Für die Bestellung der Vertrauenspersonen:
- 7 • als Vertrauensperson Eva Jähnigen
- 8 • als stv. Vertrauensperson Sascha Thümmler

Beschluss Formalia

Gremium: Landesversammlung
Beschlussdatum: 12.04.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 6.6.1 Formalia

Antragstext

1. Präsidium

Als Mitglieder des Präsidiums werden vorgeschlagen:

Dan Fehlberg (KV Chemnitz), André Fehse-Klinke (KV Leipzig), Nino Haustein (KV SOE), Juliane Hundert (KV Dresden), Michael Jenkner (KV Dresden), Till Käbsch (KV Dresden), Anne Kämmerer (KV Meißen), Robert Kempe (KV Chemnitz), Erik Koch (KV Dresden), Matthias Pohl (KV Dresden), René Richter (KV Chemnitz), Christiane Seewald (KV Dresden), Tina Siebeneicher (KV Dresden), Norman Volger (KV Leipzig), Mathias Weilandt (KV Dresden) und Achim Wesjohann (KV Dresden).

2. Antragskommission

Als Mitglieder der Antragskommission sind vorgeschlagen:

- für den Landesparteirat: Claudia Maicher (KV Leipzig), Hannes Merz (KV SSOE) und Volkmar Zschocke (KV Chemnitz)
- für den Landesvorstand: Christin Melcher (KV Leipzig)
- auf Vorschlag des Landesvorstandes: Stefanie Gruner (KV Leipzig) und Achim Wesjohann (KV Dresden)
- als Landesgeschäftsführer: Mathias Weilandt (KV Dresden).

3. Protokoll

Als Protokollführer wird Jens Reichmann (KV Leipzig) vorgeschlagen.

4. Mandatsprüfungskommission

Als Mitglieder der Mandatsprüfungskommission werden vorgeschlagen:

Anne Johannsen (LGSt), Moritz Knobel (KV Konstanz), Elias Morgenstern (LGSt), Sebastian Sennholz (LGSt) und Benjamin Wagner (LGSt).

5. Wahlkommission

Als Mitglieder der Wahlkommission werden vorgeschlagen:

Anne Johannsen (LGSt), Anne Kämmerer (KV Meißen), Moritz Knobel (KV Konstanz), Susann Mäder (KV Chemnitz), Elias Morgenstern (LGSt), Jens Reichmann (KV Leipzig), Klemens Schneider (KV Dresden), Christiane Seewald (KV Dresden), Sebastian Sennholz (LGSt), Sascha Thümmeler (KV Chemnitz), Norman Volger (KV Leipzig), Benjamin Wagner (LGSt), Mathias Weilandt (KV Dresden) und Caroline Zeidler (KV Dresden).

6. Redezeit und Aussprachen

Zu Redezeit und Aussprachen wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

33 a) Die allgemeine Redezeit beträgt 3 Minuten. Davon abweichend werden folgende
34 Redezeiten festgelegt:

35 aa) für die Einbringung der Anträge

36 • zu TOP 3 7 Minuten

37 • zu TOP 4 je 5 Minuten

38 bb) für geloste Redebeiträge je 3 Minuten

39 cc) für die Einbringung und Gegenrede bei sonstigen Änderungsanträgen je 2
40 Minuten

41 b) Für die Aussprachen zu Anträgen wird die Anzahl der Redebeiträge wie folgt
42 festgelegt:

43 • TOP 3 6 geloste Redebeiträge

44 • TOP 4 je 3 geloste Redebeiträge

Beschluss WIR ALLE. UND NOCH VIELE MEHR.

Gremium: Landesversammlung
Beschlussdatum: 12.04.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Leitantrag des Landesvorstandes

Antragstext

1 WIR ALLE. UND NOCH VIELE MEHR.

2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen streiten bei den Richtungswahlen 2019 für ein
3 weltoffenes, ökologisches und gerechtes Sachsen. Unser Anspruch ist dieses Land
4 gemeinsam mit den Menschen weiterzuentwickeln und voranzubringen. Wir starten
5 voller Zuversicht und Tatendrang in den entscheidenden Landtagswahlkampf. Dass
6 ein Regierungswechsel dringend notwendig ist, haben die langen Jahre der quasi
7 Alleinherrschaft der CDU deutlich gemacht. Wir wollen Sachsen verändern für eine
8 neue politische Kultur, für Werte des Miteinanders und in Verantwortung für die
9 kommenden Generationen.

10 Für uns ist klar: Dieser Wahlkampf wird über die Haltung entschieden. Auf dem
11 Spiel steht nichts weniger als die politische, demokratische Kultur unseres
12 Landes und das spüren die Menschen im Land. Es sind immer mehr Menschen, die den
13 Wechsel zu einem weltoffenen, ökologischen und gerechten Sachsen wollen. Wir als
14 Bündnispartei – Wir alle, und noch viele mehr in Sachsen stehen hierfür ein. Wir
15 stehen für zukunftsfähige und funktionierende Ideen ohne Ideologie. Ideen, die
16 einen politischen Neustart für Sachsen ermöglichen werden und für die es schon
17 jetzt gesellschaftliche Mehrheiten gibt.

18 Neue GRÜNE Stärke

19 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen sind stark und gleichzeitig hochmotiviert – der
20 größte Mitgliederzuwachs in unserer Geschichte und eine neue gesellschaftliche
21 Offenheit für unsere Inhalte und Themen sind wichtige und notwendige Bausteine
22 für die ersehnte Veränderung in Sachsen. Wir GRÜNE haben die Ideen und das
23 Knowhow, die richtigen Konzepte und vor allem eine unbändige Leidenschaft für
24 die Zukunft unseres Landes einzutreten. Über 2000 GRÜNE engagieren sich überall
25 in Sachsen, egal ob in Stadt oder Land. Unsere neuen und alten Mitstreiter*innen
26 sind unser Fundament für die bevorstehenden Wahlen. Sie werden unser Gemeinwesen
27 in den Kommunen und im Land gestalten. Sie sind aktiv, packen an, hören zu,
28 denken mit und verwirklichen grüne Ideen. So viele Neumitglieder und
29 Sympathisant*innen wie nie sind in den letzten Monaten zu uns gekommen, weil sie
30 mit uns für ein weltoffenes Miteinander in Sachsen, für den Erhalt unserer
31 natürlichen Lebensgrundlagen und für eine soziale Infrastruktur, die allen
32 gerecht wird, streiten wollen. Sie finden, es ist Zeit zu handeln, statt nur von
33 der Seitenlinie zu kommentieren. Sie wissen, dass es in Sachsen auf die
34 Bürger*innen vor Ort ankommt, um die Zukunft unseres Bundeslandes positiv zu
35 gestalten.

36 GRÜNE Inhalte sind mehrheitsfähig

37 Viele Menschen in Sachsen sind in ihren Vorstellungen einer lebenswerten Zukunft
38 längst weiter als die Landesregierung: Ob Gemeinschaftsschule, Gleichstellung
39 der Geschlechter oder Kohleausstieg – viele unserer GRÜNEN Inhalte haben längst
40 gesellschaftliche Mehrheiten. Die Demokratie in Sachsen braucht nach 30 Jahren

41 CDU-Herrschaft eine Sauerstoff-Kur und frischen Wind. Wir werden Sachsen
42 gemeinsam mit den Menschen verändern. Es ist höchste Zeit, die großen
43 Herausforderungen anzupacken.

44 Die zunehmende Polarisierung unserer Gesellschaft zwischen arm und reich, Stadt
45 und Land, Jung und Alt, aber auch zwischen Alteingesessenen und Neuankommenden
46 nehmen viele Menschen mit größter Sorge wahr. Freiheits- und Grundrechte, die
47 wir vor 30 Jahren erkämpft haben, schienen lange selbstverständlich - plötzlich
48 stehen sie offenbar wieder zur Disposition. Viele Menschen in unserem Land
49 treiben die ökologischen Krisen, der Klimawandel, das Artensterben und die
50 Vermüllung unserer Erde durch Plastik um. Diese Krisen spitzen sich zu, wenn wir
51 nicht Handeln. Doch die Politik der sächsischen Staatsregierung ist noch immer
52 geprägt durch Ignoranz. Der Kohleausstieg, der zunehmende Mangel an bezahlbarem
53 Wohnraum, der Lehrer*innen-Mangel und Unterrichtsausfall, das Abkoppeln ganzer
54 Regionen vom öffentlichen Personennahverkehr sind drängende Sorgen und Nöte der
55 Menschen in Sachsen. Diese Herausforderungen lassen sich nicht durch Wegducken
56 und Symbolpolitik lösen.

57 Ein GRÜNER Politikwechsel ist möglich – auch in Sachsen

58 Die kommende Landtagswahl wird eine Richtungswahl für die sächsische Demokratie,
59 für den Klima- und Naturschutz, genauso wie für unseren sozialen Zusammenhalt.
60 Wir stehen für eine weltoffene, ökologische und gerechte Erneuerung unseres
61 Landes. Wir wollen mit einer neuen politischen Kultur und progressiven Inhalten
62 dieses Land verändern.

63 Doch BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN allein werden dieses Land nicht zu einem besseren
64 machen können. Dazu braucht es nicht nur eine breite Unterstützung all jener
65 Menschen, die ein erneuertes Sachsen wollen, sondern auch eine andere politische
66 Mehrheit im Freistaat.

67
68 Wir werben unter den Menschen in Sachsen um eine breite Unterstützung für eine
69 ökologische, demokratische und soziale Erneuerung. Wir kämpfen für eine andere
70 Mehrheit in diesem Land und stehen für einen echten Politikwechsel in Sachsen.
71 Ob dieser gelingen wird, hängt maßgeblich von unserer Stärke und einem
72 bestmöglichen GRÜNEN Wahlergebnis ab.

73
74 Wir streben weiter eine politische Gestaltungsmehrheit jenseits dieser CDU an.
75 Unsere Partner*innen sind auf diesem Weg alle Menschen, die den Wandel wollen –
76 von jenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Bündnissen für die Zukunft
77 Sachsen engagieren, über jene Menschen, die vor Ort, in den Kommunen für ein
78 erneuertes Sachsen kämpfen, bis hin zu jenen Mitgliedern von LINKE und SPD, die
79 den Wunsch haben, die inhaltlichen Schnittmengen unserer Parteien umzusetzen.
80 Mit unseren Themen und einem klaren Wahlkampf für ein ökologischeres,
81 demokratischeres und sozialeres Sachsen legen wir BÜNDNISGRÜNE die Grundlage
82 dafür, den Wunsch vieler Menschen nach gesellschaftlicher Erneuerung und einem
83 grundlegenden Wandel zu einer politischen Mehrheit zu verhelfen.

84 Unser Programm zur Landtagswahl ist dafür ebenso Beleg, wie unsere Arbeit in
85 vielfältigen Bündnissen, sei es für den Klimaschutz, gegen den Rechtsruck, für
86 ein liberales Polizeigesetz im Gegensatz zum Entwurf der Staatsregierung und für
87 die Gemeinschaftsschule. Unsere Inhalte und Konzepte für die Zukunft Sachsens

88 liegen auf dem Tisch. Sie sind ein ganz konkretes Angebot an die Wählerinnen und
89 Wähler.

90 Wir verstehen uns als integrative Kraft für den Austausch mit allen, die jetzt
91 und in Zukunft für ein weltoffenes, freiheitliches und gerechteres Sachsen
92 stehen wollen – wir kämpfen entschieden dagegen, dass unser Land in die Hände
93 von völkischen Rassisten und Verfassungsfeinden fällt. Wir streiten
94 leidenschaftlich für unsere Werte und Ziele und sind uns sicher: Politischer
95 Streit und die Auseinandersetzung über den besten Weg und die beste Idee sind
96 Lebenselixiere unserer Demokratie. Dieser Streit kann kontrovers und auch mal
97 zugespitzt in den Botschaften ausgetragen werden – aber er sollte immer fair
98 bleiben. Dafür setzen wir uns ein.

99 Wir machen GRÜNE Politik, weil wir überzeugt sind, dass wir mit einer Politik,
100 die Haltung zeigt und Werte vermittelt auch hier in Sachsen Politik und
101 Gesellschaft zum Positiven verändern werden.

102 Ein GRÜNER Politikwechsel in Sachsen ist möglich!

Beschluss Für starke, demokratische und selbstbestimmte Kommunen – Sächsische Gemeinde- und Landkreisordnung reformieren

Gremium: Landesversammlung
Beschlussdatum: 12.04.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Verschiedenes

Antragstext

1 Am 26. Mai wählen die Menschen in Sachsen ihre kommunalen Vertretungen neu und
2 bestimmen, wer zukünftig im Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Ortschaftsrat oder
3 Stadtbezirksbeirat sitzt.

4 Wir erleben als BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gerade, dass sich viele Menschen vor Ort
5 politisch einbringen wollen. Dies geht nicht nur uns so. Viele Bürgerinnen und
6 Bürger kandidieren für ihre kommunalen Vertretungen, um sich für die
7 unmittelbare Gestaltung ihres Lebensumfeldes zu engagieren. Die tausenden
8 ehrenamtlichen kommunalen Rätinnen und Räte sind das Rückgrat unserer
9 Demokratie.

10 Doch mit Blick auf die Rechte der Kommunen, die demokratischen Prozesse mit
11 Leben zu erfüllen, muss konstatiert werden, dass der Freistaat die Kommunen
12 gängelt, statt ihnen endlich das demokratische Handwerkszeug zu geben, dass
13 notwendig ist, um unsere Kommunen zu stärken. Dies spüren die neu gewählten
14 Rätinnen und Räte spätestens dann, wenn ihnen Minderheitenrechte – wie die
15 Fraktionsbildung – erschwert werden oder sie feststellen müssen, wie hoch die
16 Hürden für Bürgerbeteiligung sind.

17 Wir GRÜNE bekennen uns nicht nur zur Bedeutung der kommunalen Demokratie, wir
18 wollen sie allumfassend stärken. Das unterscheidet uns von CDU und SPD, die in
19 den letzten fünf Jahren regelmäßig zum Schlag gegen die kommunale
20 Selbstverwaltung ausgeholt haben, sei es durch die Beschneidung der Rechte der
21 Stadt- und Gemeinderäte oder durch die Verhinderung der Einführung der
22 Ortschaftsverfassung in den kreisfreien Städten.

23 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen die Sächsische Gemeindeordnung und die
24 Landkreisordnung, die den rechtlichen Rahmen für kommunales Engagement geben,
25 umfassend ändern. Unser Ziel ist: Weniger Gewicht für die starken, von
26 Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern oder Landrätinnen und Landräten
27 geleiteten Verwaltungen, und größere Betonung von selbstbewussten kommunalen
28 Vertretungen, die als demokratisch legitimiertes Hauptorgan ein wirkmächtiges
29 Gegenbild dazu bilden. Deshalb wollen wir die Rechte der kommunalen Vertretungen
30 und ihrer Mitglieder deutlich ausbauen.

31 Darüber hinaus wollen wir die Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei der
32 Gestaltung ihres Zusammenlebens stärken. Elemente der direkten Demokratie sind
33 mit Einwohnerantrag, Bürgerantrag und -entscheid vorhanden, werden aber auch
34 aufgrund der hohen Quoren so gut wie gar nicht genutzt. In ihrer derzeitigen
35 Ausgestaltung schränkt die Gemeinde- und die Landkreisordnung die Beteiligung
36 von Bürgerinnen und Bürgern ein bzw. überlässt die konkrete Ausgestaltung den
37 Kommunen. Mindeststandards für Beteiligung und Transparenz bestehen leider
38 nicht.

39 Starke Kommunen gibt es nur, wenn Bürgerinnen und Bürger mitgestalten können.
40 Wir wollen einen Aufbruch in eine neue Bürgergesellschaft in Sachsen und deshalb
41 den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit geben, sich einfacher und besser in
42 die Entscheidungsprozesse einbringen zu können.

43 Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger konsequent
44 stärken

45 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen das Engagement der Menschen, die sich in Sachsen
46 für das Gemeinwohl und für ihre Mitmenschen einsetzen, stärken. Bürgerinnen und
47 Bürger, die Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen, sollen die
48 Erfahrungen machen, dass sich dieser Einsatz lohnt, ihr Tun konkrete Folgen hat
49 und sie so auch Veränderungen anstoßen können.

50 Dazu gehört die Möglichkeit, Sachentscheidungen unmittelbar selbst zu treffen.
51 Dafür müssen bestehende inhaltliche und formale Hürden von Bürgerentscheiden
52 abgebaut werden – durch eine einheitliche Absenkung der Quoren für
53 Bürgerbegehren von 10 auf 5 Prozent und des Zustimmungsquorums bei
54 Bürgerentscheiden von 25 auf 10 Prozent. Wir wollen, dass eine umfassende
55 Information über die Inhalte von Bürgerentscheiden vor deren Durchführung zur
56 Pflicht für die Verwaltung wird, damit die Bürgerinnen und Bürger eine
57 informierte Entscheidung treffen können. Wir wollen zudem regeln, dass
58 Bürgerbegehren und -entscheide auch in den Ortschaften durchgeführt werden
59 können, ohne dass dies explizit durch die Hauptsatzung geregelt werden muss.
60 Zudem braucht es die Möglichkeit zur Durchführung von Bürgerbegehren in
61 Stadtbezirken.

62 Über die Entscheidungsrechte hinaus, ist es als GRÜNE unser Anliegen,
63 Bürgerbeteiligung nicht als Gnadenakt der Verwaltung oder als ein Prozess „von
64 Oben“ zu begreifen, sondern als Instrumentenkasten, der es den Bürgerinnen und
65 Bürgern ermöglicht, zu gestalten. Daher wollen wir es zur gesetzlichen Pflicht
66 machen, dass die Gemeinden und Kreise Bürgerbeteiligungssatzungen erlassen, in
67 welchen den Bürgerinnen und Bürgern das Recht eingeräumt wird, mit einer
68 bestimmten Zahl an Unterschriften, sowohl Informationsanliegen gegenüber der
69 Verwaltung durchzusetzen, als auch einklagbare Beteiligungsrechte bei konkreten
70 Vorhaben geltend zu machen.

71 Um die Macht der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und
72 Landräte zu beschränken, wollen wir ihre Amtszeit auf die Dauer der Amtsperiode
73 der Gemeinderäte und Kreistage reduzieren und gleichzeitig – die bisher kaum
74 erfüllbaren – Voraussetzung für ihre Abwahl durch eine Absenkung des Quorums für
75 das Abwahlverfahren von 33 auf 20 und des Erfolgsquorums von 50 auf 25 Prozent
76 erleichtern. Ein Amt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister halten wir für
77 unvereinbar mit einem Kreistagsmandat.

78 Kommunale Selbstverwaltung darf kein leeres Bekenntnis sein

79 Mit der letzten Gemeindeordnungsnovelle hat die schwarz-rote Koalition zum
80 Schlag gegen die kommunale Selbstverwaltung ausgeholt, indem sie das Recht,
81 Ortschaftsverfassungen für Ortsteile einzuführen, stark beschränkt hat. Dies
82 trifft nicht nur die Kreisfreien Städte, denen die Einführung der
83 Ortschaftsverfassung zur Stärkung der kommunalen Demokratie im Stadtgebiet nun
84 nicht mehr möglich ist, sondern auch viele kreisangehörige Gemeinden, die nicht
85 mehr ohne weiteres neue Ortschaftsverfassungen einführen können. Mit dieser

86 Entscheidung wurde der in der Kreisfreien Stadt Dresden bereits begonnene
87 Prozess, das Ortschaftsrecht für die gesamte Stadt und die bisherigen
88 Stadtbezirke einzuführen und auf diesem Wege erweiterte
89 Beteiligungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen, unmöglich
90 gemacht. Daran ändert auch die seit dem existierende Möglichkeit, die
91 Stadtbezirksbeiräte zu wählen, nichts. Die Direktwahl der
92 Stadtbezirksvertreter*innen stellt dennoch einen wichtigen Beitrag zur
93 Demokratisierung der Kommunalpolitik dar, auch weil sie Stadtteilakteuren die
94 Möglichkeit einer von den Bürger*innen legitimierten Interessensvertretung
95 ermöglicht.

96 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollen die nicht hinnehmbare Ungleichbehandlung von
97 Einwohnerinnen und Einwohnern in Ortschaften und anderen Stadtteilen beenden und
98 den verfassungswidrigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung wieder
99 rückabwickeln. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehen darüber hinaus für eine offene,
100 viele Arten von Beteiligung ermöglichende Regelung des Ortschafts- und
101 Stadtbezirksverfassungsrechts. Wir wollen es der Entscheidung der Kommunen
102 überlassen, welches Modell sie vor Ort für richtig halten und wollen es deshalb
103 auch ermöglichen, dass Städte mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern
104 und nicht nur die Kreisfreien Städte die Stadtbezirksverfassung einführen
105 dürfen.

106 Mehr Macht für die gewählten Vertreterinnen und Vertreter

107 Wir wollen der Position der Stadt- und Gemeinderäte gegenüber den
108 Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und der Kreistage gegenüber den
109 Landrätinnen und Landräten mehr Gewicht verleihen.

110 Dazu muss der Automatismus beendet werden, dass die oder der Bürgermeister/in
111 und die Landrätin oder der Landrat automatisch dem Gemeinderat bzw. dem Kreistag
112 vorsitzen und deren Sitzungen leiten. Deshalb haben wir zum Ziel, dass es
113 zukünftig in der Hand der kommunalen Vertretungen liegt, ob eines ihrer
114 Mitglieder oder die/der Bürgermeister/in bzw. die/der Landrätin/Landrat den
115 Vorsitz übernimmt.

116 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten für ein Akteneinsichtsrecht der einzelnen Rätinnen
117 und Räte und das Recht eines Viertels des Gemeinderats ein, einen Ausschuss zur
118 Untersuchung von Missständen einzusetzen. Diese Ausschüsse sollen ausreichende
119 Befugnisse erhalten, um Verwaltungsversagen auch tatsächlich aufklären zu
120 können.

121 Gesetzlich geregelt soll künftig auch werden, dass bereits 5 Prozent der
122 Ratsmitglieder das Recht haben, eine Fraktion zu bilden, sofern dies mindestens
123 zwei Personen sind. Die Gemeinden müssen den Fraktionen angemessene Mittel für
124 die sächlichen Aufwendungen gewähren. In Gemeinden mit einer/m hauptamtlichen
125 Bürgermeister/in sind auch Mittel für die personellen Aufwendungen für die
126 Geschäftsführung der Fraktionen bereitzustellen.

127 Wir wollen darüber hinaus das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt, was im
128 Kommunalrecht häufig bei der Sitzzuteilung Anwendung findet und kleinere
129 Fraktionen erheblich benachteiligt, durch ein neutrales Sitzzuteilungsverfahren
130 ersetzen.

131 Ebenso wollen wir die Notwendigkeit des Einvernehmens der/des Landrätin/Landrats
132 bzw. des/der Bürgermeister/in für die Wahl der Beigeordneten durch die Stadträte

133 und Kreistage abschaffen, da dies eine unnötige Beschneidung ihrer Rechte
134 darstellt.

135 Ohne bessere Information keine gute Beteiligung

136 Eine bestmögliche Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern setzt Transparenz und
137 Informiertheit voraus. Nur wenn ich weiß, welche Entscheidungen in meiner
138 Kommune anstehen, kann ich mir dazu eine Meinung bilden und mich mit anderen
139 darüber austauschen. In Sachsen gibt es immer noch Gemeinden, in denen die
140 Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung nicht
141 veröffentlicht werden. Bürgerinnen und Bürger können sich zwar über die
142 Tagesordnung informieren, nicht aber über die konkrete Entscheidungsgrundlage.
143 Das ist das Gegenteil von Transparenz. Das ist Geheimniskrämerei, die zu
144 Überdross und Ablehnung von Politik führt, die wir derzeit vielerorts erleben.
145 Deshalb wollen wir verbindlich in der Gemeindeordnung regeln, dass die Kommunen
146 alle Vorlagen rechtzeitig im Internet zu veröffentlichen haben. Ebenso wollen
147 wir die grundsätzliche Öffentlichkeit der Ausschüsse durchsetzen, um eine
148 bessere Transparenz über politische Entscheidungen herzustellen.

149 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN treten darüber hinaus für ein Transparenzgesetz ein, dass
150 Kommunen verpflichtet, Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu allen Informationen
151 zu ermöglichen, die vorhanden sind. Die kommunalrechtlichen Regelungen sollten
152 diese Transparenz nachvollziehen und den Zugang zu Informationen über
153 Bürgerbeteiligungssatzungen unterstützen.

154 Starke Kommunen brauchen mehr Vertrauen

155 Wir wollen die kommunale Demokratie noch lebendiger machen und die Kommunen als
156 Keimzellen der Demokratie stärken. Dazu braucht es mehr Vertrauen in die
157 kommunale Selbstverwaltung statt des regelmäßigen Versuches der CDU-geführten
158 Staatsregierungen, die Kommunen an die Leine zu legen.

159 Ein Aufbruch in eine neue Bürgergesellschaft kann nur gelingen, wenn die
160 Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinderäte, Stadträte, Kreistage und
161 Ortschaftsräte endlich mehr Rechte erhalten. Am 26. Mai treten viele engagierte
162 Menschen dafür an, ihre Kommune lebenswert und demokratisch zu gestalten. Bei
163 der Landtagswahl am 1. September wird auch darüber entschieden, ob sie dafür
164 größtmögliche Rechte erhalten oder weiter Ignoranz erfahren.

Beschluss Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste für den 7. Sächsischen Landtag

Gremium: Aufstellungsversammlung
Beschlussdatum: 13.04.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 6.6.1.6.1.6.WO-LT Wahlordnung

Antragstext

- 1 Wahlordnung für die Aufstellung der Landesliste für den 7. Sächsischen Landtag
- 2 § 1 Bewerbungen
- 3 (1) Zugelassen als Bewerber*innen für einen Listenplatz sind alle Personen, die
4 nach Aufforderung durch das Präsidium ihre Kandidatur angezeigt haben oder von
5 stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung vorgeschlagen wurden und
6 welche die Voraussetzung für die Wählbarkeit entsprechend des Landeswahlgesetzes
7 erfüllen.
- 8 (2) Nach der Feststellung des Präsidiums über das Ende des Vorschlagverfahrens
9 für einen Listenplatz gemäß Absatz 1 ist keine Bewerbung für diesen mehr
10 möglich.
- 11 § 2 Stimmberechtigung und Stimmabgabe
- 12 (1) Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die wahlberechtigt im Sinne des
13 Landeswahlgesetzes sind und deren Identität überprüft werden kann (gültiger
14 Personalausweis oder Reisepass mit gültiger Meldebestätigung).
- 15 (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Versammlung kann pro zu wählenden
16 Listenplatz eine Stimme abgeben. Es kann die Stimme einer/einem Bewerber*in
17 geben oder sich in Bezug auf alle zur Wahl stehenden Bewerber*innen enthalten
18 oder mit Nein stimmen.
- 19 (3) Die Festlegung der Reihung der Landesliste erfolgt in schriftlicher und
20 geheimer Schlussabstimmung. Die Wahlen für die Erstellung der Listenvorschläge
21 nach §§ 5 und 6 werden mit Hilfe eines elektronischen Abstimmungssystems
22 durchgeführt.
- 23 (4) Beim Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems muss gewährleistet sein,
24 dass die Stimmabgabe jederzeit geheim und anonym erfolgt und alle abgegebenen
25 Stimmen im Saal erfasst werden. Es ist sicherzustellen, dass das
26 Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang
27 anhand des Identifikationsmediums überprüft werden kann.
- 28 (5) Jede*r Delegierte hat das Recht, das zur Abstimmung notwendige
29 Identifikationsmedium frei auszuwählen und dieses auch während der Versammlung
30 auszutauschen.
- 31 (6) Vor dem Einsatz des elektronischen Abstimmungssystems wird das System
32 ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.
- 33 § 3 Vorstellung, Redezeiten und Fragen
- 34 (1) Die Bewerber*innen stellen sich, nachdem die Bewerber*innenliste vom
35 Präsidium verlesen wurde, in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen vor.
36 Alle Bewerber*innen erhalten zunächst eine Vorstellungszeit von maximal 7
37 Minuten. Beim Antreten für einen weiteren Listenplatz erhalten sie keine

38 Redezeit mehr. Direkt im Anschluss an ihre Vorstellung haben die Bewerber*innen
39 zusätzlich bis zu 3 Minuten Redezeit zur Beantwortung gestellter Fragen.

40 (2) Fragen an die Bewerber*innen müssen schriftlich eingereicht werden. Es
41 werden maximal drei Fragen pro Bewerber*in ausgelost und vom Präsidium verlesen.
42

43 (3) Sollten keine Fragen für den/die Bewerber*in eingereicht worden, darf die
44 Redezeit zur Beantwortung von Fragen auch zur weiteren Vorstellung genutzt
45 werden.

46 § 4 Gleichstellung der Geschlechter

47 Um das angestrebte Ziel der Mindestquotierung zu erreichen, werden für alle
48 ungeraden Plätze Frauen zur Kandidatur aufgefordert.

49 § 5 Wahlverfahren bis einschließlich Listenplatz 20

50 (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen, jedoch mehr als die
51 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht dies kein*e
52 Bewerber*in, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

53 (2) Für den zweiten Wahlgang sind nur jene Bewerber*innen zugelassen, die im
54 ersten Wahlgang mindestens 15 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten
55 haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber*innen mit den beiden besten
56 Stimmergebnissen. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen,
57 jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht
58 dies keine Bewerber*in, so findet ein dritter Wahlgang statt.

59 (3) Für den dritten Wahlgang sind nur jene Bewerber*innen zugelassen sind, die
60 im zweiten Wahlgang mindestens 30 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen
61 erhalten haben, mindestens jedoch die beiden Bewerber*innen mit den beiden
62 besten Stimmergebnissen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten
63 Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den
64 Bewerber*innen mit dem besten Stimmergebnis, findet unter diesen Bewerber*innen
65 ein vierter Wahlgang statt.

66 (4) Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
67 kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten
68 Stimmergebnis entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

69 § 6 Wahlverfahren ab Listenplatz 21

70 (1) Die Wahlen ab Listenplatz 21 erfolgen getrennt nach ungeraden und geraden
71 Listenplätzen jeweils für die nächsten drei noch nicht besetzten geraden oder
72 ungeraden Plätze. Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie
73 Plätze zu besetzen sind, jedoch nicht mehr als eine Stimme pro Bewerber*in.

74 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen
75 gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Plätze werden in der Reihenfolge
76 der erhaltenen Stimmzahl für die einzelnen Bewerber*innen besetzt. Werden bei
77 einem solchen Blockwahlgang nicht alle Listenplätze besetzt, weil keine
78 ausreichende Zahl an Bewerber*innen die absolute Mehrheit erreicht hat, so
79 findet ein zweiter Wahlgang für die noch nicht besetzten Plätze des jeweiligen
80 Blocks statt.

81 (3) Im zweiten Wahlgang werden die zuvor noch nicht besetzten Plätze in der
82 Reihenfolge ihres Stimmresultates aus jenen Bewerber*innen besetzt, auf die
83 mehr Stimmen entfallen sind, als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei
84 Stimmgleichheit zwischen Bewerber*innen, die diese Voraussetzung erfüllen, in
85 der Zuteilung des letzten zu vergebenden Platzes findet ein dritter Wahlgang
86 statt, in dem nur die nicht gewählten Bewerber*innen mit dem besten
87 Stimmresultat antreten dürfen.

88 (4) Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen
89 kann. Bei Stimmgleichheit zwischen den Bewerber*innen mit dem besten
90 Stimmresultat entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

91 (5) Bleibt bei der Besetzung nach der Maßgabe der Absätze 1 bis 4 ein Listenplatz
92 frei, so rücken etwaige Kandidat*innen nachfolgender Listenplätzen vor.

93 (6) Das Aufstellungsverfahren endet, wenn für die nächsten beiden zu besetzenden
94 Listenplätze keine Bewerbungen mehr vorliegen.

95 § 7 Schlussabstimmung

96 (1) Die nach dem Verfahren der §§ 5 und 6 ermittelte Liste wird der Versammlung
97 für eine schriftliche und geheime Schlussabstimmung vorgelegt.

98 (2) Über die gesamte vorgeschlagene Liste kann mit Ja, Nein oder Enthaltung
99 abgestimmt werden. Eine Stimme für die Liste als Gesamtes, gilt als
100 entsprechende Stimme für jede*n Bewerber*in auf der Liste. Alternativ kann über
101 jede/n einzelnen Bewerber*in kann mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt
102 werden.

103 (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
104 Erreicht ein*e Bewerber*in in der Schlussabstimmung nicht mehr als die Hälfte
105 der gültigen Stimmen, so wird diese/dieser aus der Liste gestrichen. Die
106 nachfolgenden Bewerber*innen rücken entsprechend nach.

107 (4) Erreicht die gesamte Landesliste nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
108 so ist eine neue Listenaufstellung nach dieser Wahlordnung zu vollziehen.

109 (5) Die Versammlungsleitung stellt das durch die Wahlkommission ermittelte
110 Ergebnis gegenüber der Versammlung als Ergebnis der Aufstellungsversammlung fest
111 und hat die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Versammlung zu befragen, ob
112 sich Widerspruch gegen das festgestellte Ergebnis regt. Entsprechende Einsprüche
113 sind zu protokollieren.